



## **Information der Ausbildungsteilnehmer:**

### **Durchführung der „Praktischen Tätigkeit“**

- (1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 (3) PsychThG dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie wird unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt. Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und wird in Abschnitten von mindestens 3 Monaten abgeleistet. Sie wird in Einrichtungen durchgeführt, die den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes entsprechen und die durch Kooperationsverträge mit der Ausbildungsstätte verbunden sind.
- (2) Mindestens 1200 Stunden sind an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechtes zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, und mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger zugelassenen psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgungseinrichtung, in der Praxis eines Arztes mit einer Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- (3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung nimmt der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und der Therapie von mindestens 30 Patienten mit unterschiedlichen psychiatrischen Erkrankungen teil. Bei mindestens vier dieser Patienten werden die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium wird die Praktische Tätigkeit eines Ausbildungsteilnehmers nur anerkannt, wenn die Einrichtung, in der diese Tätigkeit erfolgte oder erfolgen soll, vom Ministerium bestätigt wird. Im Falle des Wunsches eines Kandidaten, eine vergangene Tätigkeit anrechnen zu lassen, muss also nachträglich die betreffende Einrichtung zur Anerkennung eingereicht und bestätigt werden. Falls im Laufe der Ausbildung die Praktische Tätigkeit an einer Einrichtung vorgenommen werden soll, die nicht auf der Ihnen übergebenen Liste der vertraglich gebundenen Einrichtungen steht, muss in diesen Fällen

- a) ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden und
- b) dieser dann zur Bestätigung an das Ministerium weitergereicht werden.

Da das Landesprüfungsamt am Ende der Ausbildung bezüglich der Praktischen Tätigkeit nur die auf der Liste des Ministeriums befindlichen Einrichtungen anerkennt, werden Sie dringend gebeten, in jedem Falle vor Beginn einer solchen Tätigkeit die Ausbildungsstätte zu informieren und den entsprechenden Prüfvorgang zu veranlassen.